



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Betriebssatzung der STADT BECKUM für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
2	Betriebssatzung der STADT BECKUM für die Städtischen Betriebe Beckum
3	5. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
4	Friedhofsgebührensatzung der STADT BECKUM
5	14. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung
6	Beteiligungsbericht 2012

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Betriebssatzung der STADT BECKUM für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Vom 13. Dezember 2013

Präambel

Aufgrund §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der STADT BECKUM am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (im folgenden Eigenbetrieb) wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Energieversorgung (Versorgung mit Strom und Gas) und die Wasserversorgung in Beckum – dieses beinhaltet auch den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH und an Energieversorgungsunternehmen sowie der Betrieb der Bäder der STADT BECKUM.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der STADT BECKUM“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Rat eine Betriebsleitung und eine stellvertretende Betriebsleitung. Für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit der Betriebsleitung sowie der stellvertretenden Betriebsleitung ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung – abhängig vom Beschäftigungsverhältnis – entsprechend den Vorschriften des § 48 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und § 81 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen oder nach § 3 Absatz 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses nach § 4 dieser Satzung teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der gemeinsame Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der STADT BECKUM“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ besteht aus 13 Mitgliedern.

In den den Sportbereich betreffenden Angelegenheiten nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ferner eine namentlich benannte Person als Vertretung des Stadtsportverbandes Beckum e. V. mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

1. Zustimmung zu Verträgen, ausgenommen Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 125.000 Euro übersteigt,
2. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 125.000 Euro übersteigen und
3. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden.

§ 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 60 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der STADT BECKUM vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Ver-

langen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Personalausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im städtischen Stellenplan geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die STADT BECKUM durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der STADT BECKUM öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist § 3 Absatz 3 EigVO NRW in Verbindung mit §§ 64, 74 GO NRW zu beachten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.789.521,58 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die STADT BECKUM den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Absatz 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, sie sind unabweisbar. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Beckum, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Beckum auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der STADT BECKUM.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder vom 27. November 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Betriebssatzung der STADT BECKUM für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Betriebssatzung der STADT BECKUM für die Städtischen Betriebe Beckum

Vom 13. Dezember 2013

Präambel

Aufgrund §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der STADT BECKUM am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe (im folgenden Eigenbetrieb) wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind die der STADT BECKUM obliegenden Aufgaben der Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen, die Durchführung sowie die Gewährleistung der Aufgaben der Straßenreinigung sowie die Erbringung von Serviceleistungen für die STADT BECKUM.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Betriebe Beckum“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Rat eine Betriebsleitung und eine stellvertretende Betriebsleitung. Für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit der Betriebsleitung sowie der stellvertretenden Betriebsleitung ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung – abhängig vom Beschäftigungsverhältnis – entsprechend den Vorschriften des § 48 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und § 81 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen oder nach § 3 Absatz 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses nach § 4 dieser Satzung teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der gemeinsame Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der STADT BECKUM“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
1. Zustimmung zu Verträgen, ausgenommen Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 125.000 Euro übersteigt,
 2. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 125.000 Euro übersteigen und
 3. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden.
§ 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen, dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses, entscheiden.
§ 60 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der STADT BECKUM vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf die entgegenstehenden Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Personalausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im städtischen Stellenplan geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die STADT BECKUM durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der STADT BECKUM öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist § 3 Absatz 3 der EigVO NRW in Verbindung mit §§ 64 und 74 GO NRW zu beachten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung

zu bilanzieren, soweit die STADT BECKUM den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Absatz 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses es sei denn, sie sind unabweisbar. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Beckum, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Beckum auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen.

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der STADT BECKUM.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum vom 27. November 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Betriebssatzung der STADT BECKUM für die Städtischen Betriebe Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

**5. Satzung der STADT BECKUM
zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der STADT BECKUM über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,53 Euro“ durch die Angabe „1,70 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe b wird die Angabe „2,66 Euro“ durch die Angabe „1,79 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe c wird die Angabe „2,25 Euro“ durch die Angabe „1,51 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe d wird die Angabe „1,97 Euro“ durch die Angabe „1,33 Euro“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,61 Euro“ durch die Angabe „1,33 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe b wird die Angabe „1,69 Euro“ durch die Angabe „1,41 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe c wird die Angabe „1,43 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.
 In Buchstabe d wird die Angabe „1,25 Euro“ durch die Angabe „1,04 Euro“ ersetzt.

3. Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung wird in den Zeilen „Götzstraße“ und „Höckelmerstraße“ wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Verkehrsbedeutung A = Fußgängerzone B = Anliegerverkehr- bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winter- wartung durch		Belegenheit (siehe Erläuterung)
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
Götzstraße	B	1		x	x		NB
Höckelmerstraße – rechte Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 8; linke Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 17	C	1	x		x		B
rechte Seite von Haus-Nr. 10 bis Haus-Nr. 16	C	1		x	x		B

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **5. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

Friedhofsgebührensatzung der STADT BECKUM

Vom 13. Dezember 2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Satzung der STADT BECKUM über die Benutzung der städtischen Friedhöfe hat der Rat der STADT BECKUM am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren für eine Kindergrabstätte 371,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren:
 - Reihengrabstätte..... 813,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle 1.159,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 190,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle 190,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 190,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren
 - ohne Bestattungsfall:
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle 386,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle 63,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren
 - ohne Bestattungsfall:
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle 193,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle 32,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr/Grabstelle:
 - Wahlgrabstätte 38,60 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte..... 6,30 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung:
 - Kindergrabstätte 472,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 672,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 692,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 392,00 Euro.
 c) Ascheverstreung..... 196,00 Euro.
 d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen
 in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle..... 157,00 Euro.
- 3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle**
- a) Leichenhalle..... 422,00 Euro.
 b) Trauerhalle 169,00 Euro.
- 4 Unterhaltungsgebühr**
- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes:
- Kindergrabstätte 735,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 1.053,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)..... 1.302,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (Nutzungszeit 10 Jahre)..... 511,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (Nutzungszeit 5 Jahre) 279,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) 604,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)..... 604,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle (Nutzungszeit 10 Jahre)..... 279,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle (Nutzungszeit 5 Jahre) 163,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 604,00 Euro.
- b) bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes pro Jahr/Grabstelle
- Wahlgrabstätte 43,40 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte..... 20,10 Euro.
- 5 Umbettungsgebühr (Exhumierung)**
- Kindergrabstätte 472,00 Euro,
 - Reihengrabstätte 672,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte..... 692,00 Euro,
 - Urnenausgrabung..... 392,00 Euro.
- 6 Sonstige Gebühren**
- a) Für Bestattungen an Samstagen werden pauschal folgende Zuschläge erhoben:
- Erdbestattungen..... 60,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 18,00 Euro.
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern pro Jahr
 und Grabstelle für die Dauer der Nutzungszeit 9,75 Euro
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 5 und
 6 a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet
 und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie un-
 mittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der STADT BECKUM vom 17. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der STADT BECKUM** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

14. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Klärschlammabfuhrverordnung

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der STADT BECKUM (Klärschlammabfuhrverordnung) vom 20. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „36,38 Euro“ durch die Angabe „36,20 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe b wird die Angabe „12,79 Euro“ durch die Angabe „12,78 Euro“ ersetzt.

2. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „23,41 Euro“ durch die Angabe „23,23 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe b wird die Angabe „1,48 Euro“ durch die Angabe „1,47 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Klärschlammabfuhrverordnung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

Beteiligungsbericht 2012

Der Beteiligungsbericht 2012 liegt ab sofort bis zum 24. Januar 2014 während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros der Stadt Beckum im Rathaus Beckum und im Rathaus Neubeckum zur Einsichtnahme aus.

Der vollständige Beteiligungsbericht kann auch im Internet unter www.beckum.de eingesehen werden.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister